

Satzung

Wir.Machen.Gemeinsam. Die Wählergemeinschaft Sippersfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wir.Machen.Gemeinsam. Die Wählergemeinschaft Sippersfeld.

Der Verein hat seinen Sitz in Sippersfeld.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereines ist die Bildung einer mitgliedschaftlich organisierten unabhängigen kommunalpolitischen Wählervereinigung.

Aufgabe des Vereins ist es, bei der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken und am kommunalpolitischen Geschehen aktiv teilzunehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Kommunalwahlen mit einer eigenen Wahlvorschlagsliste.

Der Verein macht sich außerdem zur Aufgabe, das gemeindliche Leben mitzugestalten und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

Der Verein will den Menschen in unserem Dorf ermöglichen, in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.

Der Verein strebt eine sachgemäße und bürgernahe Vertretung der Bevölkerung in kommunalen Gremien, insbesondere dem Gemeinderat Sippersfeld, an.

Ziel des Vereins ist es, die Menschen in unserem Dorf zu einer aktiven Mitgestaltung des dörflichen Lebens in den verschiedensten Bereichen zusammenzuführen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Gestaltung und sinnvollen Weiterentwicklung unseres Dorfes in allen Teilbereichen gemeinsam mit den Menschen und für die Menschen.

Durch das Wiederbeleben von alten und das Gestalten von neuen örtlichen Festen und Veranstaltungen soll das traditionelle Brauchtum, die Heimatpflege und die Heimatkunde gefördert werden.

Die Jugend- und Altenhilfe soll durch den Verein gefördert werden. Menschen allen Alters sollen zusammengebracht werden, um den demografischen Wandel und das gemeinsame Leben im Dorf aktiv mitzugestalten und so unser Lebensumfeld Dorf zu erhalten und gemeinsam weiterzuentwickeln.

Überdies setzt sich der Verein für die Wahrung der kulturellen und sozialen Belange der Menschen in unserem Dorf ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben. Näheres hierzu regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit einsetzen. Diese haben beratende Funktion. Sie berichten an den Vorstand.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 Euro ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieses Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 11 Protokolle

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer und zwei weitere als Stellvertreter. Die Kassenprüfer und die Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Buchführung und die Finanzen des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben findet nicht statt.

Über die Kassenprüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Ein schriftlicher Bericht über die Kassenprüfung ist anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Bericht der Kassenprüfer ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung insbesondere des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Heinrich-Werner-Stiftung“ in Sippersfeld und die „Dietmar Hirschel-Stiftung“ in Sippersfeld, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

Sippersfeld, 25. September 2018

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder: